

Beitragsordnung

Anlage 1 zur Satzung des Wasserverbandes Wilhelmsburger Osten

§ 1

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder und die Nutznießer im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Für jedes Flurstück im Verbandsgebiet ist ein Flächenbeitrag zu leisten. Zur Feststellung der Beitragshöhe werden die Flurstücke vom Vorstand unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde und des Technikers den Vorteilsklassen nach Absatz 3 zugewiesen.

(3) Es bestehen folgende Vorteilsklassen, in denen die jeweils genannten jährlichen Flächenbeiträge zu leisten sind:

in Vorteilsklasse I	je ha	3,60 Euro
in Vorteilsklasse II	je ha	7,22 Euro
in Vorteilsklasse III	je ha	8,98 Euro

Der Flächenbeitrag für bebaute Flurstücke mit einer Größe von weniger als einem Hektar beträgt 2,73 Euro.

(4) Für jede auf einem Flurstück im Verbandsgebiet bestehende Wohnung sowie gewerbliche, industrielle oder freiberufliche Gebäudenutzung ist zusätzlich zum Flächenbeitrag nach dem Stand bei Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres ein Nutzungsbeitrag zu leisten, dessen einfache Höhe der Ausschuss jeweils für zwei Jahre in voraus festlegt. Als Nutzungsbeitrag sind in folgenden Stufen jährlich das jeweils genannte Vielfache des nach Satz 1 festgelegten Beitrags zu leisten:

In Beitragsstufe I	16,73 Euro	je Einzimmerwohnung der einfache Beitrag,
in Beitragsstufe II	33,44 Euro	je Mehrzimmerwohnung der zweifache Beitrag.
in Beitragsstufe III	33,44 Euro	je angefangene 100 m ² gewerblich, industriell oder freiberuflich genutzte Fläche, innerhalb von Gebäuden der zweifache Beitrag.

(5) Für Flurstücke, die von der Erfüllung der Verbandsaufgaben einen besonderen Vorteil haben, der über den mit den Beiträgen nach den Absätzen 3 und 4 abgegoltenen Vorteil hinausgeht oder besondere Aufwendungen für den Verband verursachen, kann ein angemessener Zuschlag zum Beitrag erhoben werden. Hierüber entscheidet der Ausschuss.

(6) Die Beiträge werden jeweils für ein Kalenderjahr ermittelt. Der jährliche Mindestbeitrag für jedes Flurstück beträgt 20,00 Euro. Beitragspflichtig für den gesamten Jahresbeitrag ist derjenige, der zum Beginn des Kalenderjahres Verbandsmitglied ist.

§ 2

Höhe der vom Ausschuss allgemein festgelegten Säumnis-, Nachschau-, und Widerspruchsbeiträge:

(1) Der Nachschaubeitrag aus §5 (7) der Satzung beträgt: 50,00 €

(2) Der Säumniszuschlag für nicht fristgerecht geleistete Beiträge aus § 20 (3) der Satzung beträgt: 10,00 €

(3) Der Widerspruchsbeitrag aus § 24 (3) der Satzung beträgt: 50,00 €

§ 3

Eine Änderung der Beitragsordnung unterliegt der Beschlussfassung des Ausschusses.